

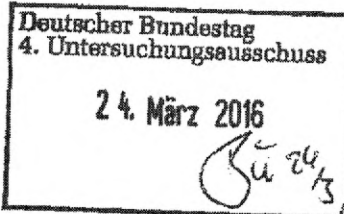


Bayerisches Staatsministerium der
Deutscher Bundestag
4. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Justiz
Amtschef
MAT A-37-1

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80087 München

Vorab per Telefax:

An den
Vorsitzenden
des 4. Untersuchungsausschusses
der 18. Wahlperiode
Herrn Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Sachbearbeiter

Telefon

(089) 5597-[REDACTED]

Telefax

(0180) 1000965-[REDACTED]

2.8 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail

[REDACTED]@simj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PA30-5450 vom 25.2.2016

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E4 - 4100 - II - 2877/2016

Datum
22. März 2016

4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode, betreffend "Gestaltungsmodelle der sog. Cum/Ex-Geschäfte";
Ersuchen um Auskunft gemäß Beweisbeschluss BY-1 vom 25. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei hat Ihr Schreiben vom 25. Februar 2016 hierher übersandt, soweit es von Justizbehörden geführte Verfahren betrifft. In dem Beweisbeschluss BY-1 vom 25. Februar 2016 ersucht der Untersuchungsausschuss um Auskunft über Verfahren, die zu den im Beschluss genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags in Bayern geführt werden.

Um dem Auskunftsersuchen nachkommen zu können, wurden die bayerischen GeneraStaatsanwälte beteiligt und um Mitteilung der einschlägigen Verfahren der Staatsanwaltschaften gebeten. Die Feststellung gerade etwaiger älterer Verfahren

Hausanschrift
Prieningerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Mitbestelle
Karlplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@simj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

kann allerdings mit Schwierigkeiten verbunden sein, da Verfahren wegen Steuerstraftaten in Zusammenhang mit sog. Cum/Ex-Geschäften in den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaften nicht als solche erfasst werden. Diese Verfahren ließen sich letztlich nur mit Hilfe der Erinnerung aktueller und früherer Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaften feststellen. Aus diesem Grund kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne für den Untersuchungsauftrag bedeutsame Verfahren bislang nicht bekannt geworden sind. Sollten sich noch weitere Vorgänge als relevant erweisen, werden diese gegenüber dem Untersuchungsausschuss nachbenannt werden.

Nach Mitteilung der bayerischen Generalstaatsanwälte konnten bei den Staatsanwaltschaften in Bayern folgende dem Beweisbeschluss BY-1 vom 25. Februar 2016 unterfallende Verfahren festgestellt werden:

~ [REDACTED]

~ [REDACTED]

~ [REDACTED]

[REDACTED]

Für den Fall, dass der Untersuchungsausschuss die Anforderung der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten erwägt, erlaube ich mir höchst vorsorglich einen Hinweis: Gegen die Übersendung der Akten laufender staatsanwaltschaftlicher Verfahren besteht naturgemäß das Bedenken, dass die Ermittlungen gefährdet werden können. Insbesondere muss der Ausschuss gemäß dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue dafür sorgen, dass die Rechtspflegeorgane in ihrer Tätigkeit nicht über Gebühr beeinträchtigt und etwaige Störungen des Strafverfahrens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden (vgl. etwa BayVerfGH, Entscheidung vom 17. November 2014, Gz. Vf. 70-VI-14, juris Rz. 53ff m.w.N.).

Problematisch erscheint die Übermittlung von Akten steuerstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren auch mit Blick auf das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung. Das Recht auf Wahrung des in § 30 AO gesetzlich umschriebenen Steuergeheimnisses ist als solches zwar kein Grundrecht (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 - Flick-Ausschuss Rz. 135; BayVerfGH, Urteil vom 11. September 2014 - Vf. 67-Via-13 - Rz. 52 - "Hoeneß"). Die Geheimhaltung bestimmter steuerlicher Angaben und Verhältnisse, deren Weitergabe einen Bezug auf den Steuerpflichtigen oder private Dritte erkennbar werden lässt, kann indessen durch eine Reihe grundrechtlicher Verbürgungen geboten sein, insbesondere durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 14 GG, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG (BVerfGE a.a.O. Rz. 132 f. bzw. BayVerfGH, a.a.O. Rz. 52:

"Denn die Angaben, die ein Steuerpflichtiger aufgrund des geltenden Abgabenrechts zu machen hat, ermöglichen weitreichende Einblicke in die persönlichen Verhältnisse, die persönliche Lebensführung (bis hin beispielsweise zu gesundheitlichen Gebrechen, religiösen Bindungen, Ehe- und Familienverhältnissen oder politischen Verbindungen) und in die beruflichen, betrieblichen, unternehmerischen oder sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Über ihre zeitlich kontinuierliche Erfassung, Speicherung und ständige Abrufbarkeit ermöglichen sie demjenigen, der über diese Daten verfügt, ein Wissen außerordentlichen Ausmaßes über die Betroffenen, das unter den gegenwärtigen Lebensverhältnissen in entsprechende Macht über die Betroffenen umschlagen kann.")

Die genannten Grundrechte verbürgen ihren Trägern einen Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen individualisierten oder individualisierbaren Daten (vgl. BVerfGE 65, 1 (43)). Diese Verbürgung darf nur

- * im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und
- * unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutze öffentlicher Interessen

unerlässlich ist (vgl. BVerfGE 65, 1 (44) - Flick). Dieser Schutz besteht von Verfassung wegen auch gegenüber den Befugnissen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. Beweiserhebungsrecht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und grundrechtlicher Datenschutz stehen sich somit auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber und müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide soweit wie möglich ihre Wirkungen entfalten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Frank Arioth

Ministerialdirektor